

Terlan, am 20. November 2018

Sehr geehrter Verantwortlicher,

um den Kunden- und Marktanforderungen nachzukommen, ist es den Vermarktungsorganisationen VOG und VI.P sowie den Südtiroler Obstversteigerungen wichtig, dass ihre Mitglieder bei der Produktion von Äpfeln ausschließlich Düngemittel (Blatt-, Boden- sowie Fertigungsdünger) einsetzen, welche den nachfolgend beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die AGRIOS ist dem Wunsch der Vermarktungsorganisationen nachgekommen und hat diese Einschränkungen in die AGRIOS-Richtlinien 2019 aufgenommen.

Die folgenden Anforderungen betreffen somit alle Blatt-, Fertigungs- und Bodendünger, welche im Rahmen des AGRIOS-Programms 2019 eingesetzt werden. Der Einsatz eines nicht regelkonformen Düngers zieht Sanktionen für den Landwirt nach sich.

Gesetzliche Konformität ist Grundlage

Alle Düngemittel müssen entweder der EG-Düngemittelverordnung (Nr. 2003/2003) oder der nationalen Düngemittelverordnung (Decreto legislativo del 29 aprile 2010, n. 75) entsprechen. Nationale Dünger müssen im „registro dei fertilizzanti“ eingetragen sein.

Jene Dünger, welche bereits in der AGRIOS-Liste 2018 enthalten waren, werden automatisch in die Liste für das kommende Jahr übernommen. Wenn ein 2018 gelistetes Produkt nicht mehr auf dem Markt ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit die Positivliste immer möglichst aktuell bleibt. Falls sich die Zusammensetzung eines gelisteten Düngers ändert, werden dieselben Dokumente benötigt wie für eine Neuaufnahme.

Erforderliche Dokumente für Dünger, die 2019 neu aufgenommen werden sollen:

Blatt- und Fertigungsdünger (Eisendünger mit inbegriffen)

- Aktuelles Etikett auf italienisch
- Aktuelles Sicherheitsdatenblatt auf italienisch
- Nachweis, dass der betreffende Dünger entweder der EG-Düngemittelverordnung (Nr. 2003/2003) oder der nationalen Düngemittelverordnung (Decreto legislativo del 29 aprile 2010, n. 75) entspricht. Ein nationaler Dünger muss im „registro dei fertilizzanti“ eingetragen sein.
- Analyse welche belegt, dass die nachfolgend aufgelisteten Aminoalkohole unter den angegebenen Grenzwerten liegen (Analysemethode: LC-MS/MS).
 - Morpholin CAS 110-91-8; Grenzwert LOQ = 0,01 g/kg
 - Diethanolamin CAS 111-42-2; Grenzwert LOQ = 0,01 g/kg
 - Triethanolamin CAS 102-71-6; Grenzwert LOQ = 0,01 g/kg;
 - Monoethanolamin CAS 141-43-5; Grenzwert LOQ = 0,1 g/kg;
- Analyse welche belegt, dass das Produkt kein Perchlorat enthält (LOQ = 0,001 g/kg; Analysemethode: LC-MS/MS).
- Bor: zulässig sind nur Dünger mit Kalziumborat und Kaliumoktoborat. Für alle anderen Bor-Verbindungen gilt ein Höchstgehalt von 0,1 % Bor.

- Für organische und organisch-mineralische Dünger ist zusätzlich eine Eigenerklärung erforderlich welche bestätigt, dass diese keine tierischen Abfälle wie Fleischmehl, Fleischreste, Fischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, Blut, Gelatine, Tierepithelien, Häute oder Leder enthalten.

Bodendünger

- Aktuelles Etikett auf italienisch
- Aktuelles Sicherheitsdatenblatt auf italienisch
- Nachweis, dass der betreffende Dünger entweder der EG-Düngemittelverordnung (Nr. 2003/2003) oder der nationalen Düngemittelverordnung (Decreto legislativo del 29 aprile 2010, n. 75) entspricht. Ein nationaler Dünger muss im „registro dei fertilizzanti“ eingetragen sein.
- Analyse welche belegt, dass das Produkt kein Perchlorat enthält (LOQ = 0,001 g/kg; Analysenmethode: LC-MS/MS).
- Bor: zulässig sind nur Dünger mit Kalziumborat und Kaliumoktoborat. Für alle anderen Bor-Verbindungen gilt ein Höchstgehalt von 0,1 % Bor.
- Für organische und organisch-mineralische Dünger ist zusätzlich eine Eigenerklärung erforderlich welche bestätigt, dass diese keine tierischen Abfälle, wie Fleischmehl, Fleischreste, Fischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, Blut, Gelatine, Tierepithelien, Häute oder Leder enthalten.

Labor/Proben

Sämtliche Analysen müssen von einem nach EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditierten Labor durchgeführt werden. Die Proben müssen vom Antragsteller selbst an das entsprechende Labor geschickt werden.

Fristen

Wenn Sie einen Dünger vertreiben, der in Südtirol verkauft bzw. in die Positivliste der AGRIOS aufgenommen werden soll, dann bitten wir die erforderlichen Dokumente bis einschließlich

15. Jänner 2019

an info@agrios.it zu schicken. Aus organisatorischen Gründen können spätere Zusendungen in den Richtlinien nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten schreiben Sie bitte an info@agrios.it. Die oben angeführten Anforderungen sind auch auf der Homepage der AGRIOS unter www.agrios.it abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Weis

Obmann der AGRIOS

